

**Entgelttarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
bei der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH**

vom 25.08.2011

mit dem Marburger Bund e. V. – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

- Durchgeschriebene Fassung -

Vorbemerkungen zur durchgeschriebenen Fassung

1. Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Krankenhaus Holding Westmecklenburg gGmbH (TV-Ärzte/KHW) vom 01.07.2007 und der Entgelttarifvertrag vom 01.07.2007 in ihrer durch die Änderungstarifverträge vom 07.04.2010 jeweils gefundenen Gestalt gelten – nach Maßgabe des § 1 des „Änderungs-,Ergänzungs und Überleitungstarifvertrages anlässlich der Fusion zur Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH“ vom 25.08.2011 – in Folge der Fusion der tarifschließenden Unternehmen in allen Krankenhäusern des fusionierten Unternehmens. Diese Tarifverträge bilden zusammen das Tarifrecht für die beim Marburger Bund organisierten Ärztinnen und Ärzte der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH.
2. Zur besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung der betrieblichen Anwendung haben sich die Tarifvertragsparteien verpflichtet, unverzüglich nach der Umsetzung der Fusion bzw. nach dem Inkrafttreten des „Änderungs-, Ergänzungs- und Überleitungstarifvertrages eine durchgeschriebene und redaktionell angepasste Fassung sowohl des Mantel- als auch des Entgelttarifvertrages zu erstellen und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Tarifparteien werden die in den Haustarifverträgen verwendeten Begrifflichkeiten den neuen Rahmenbedingungen anpassen.
3. Die durchgeschriebene Fassung regelt nicht das Verhältnis der Tarifvertragsparteien als Normgeber zueinander (Innenverhältnis). Sie ist nicht die Grundlage für Tarifverhandlungen oder Kündigungen; die unter Ziff. 1 genannten Tarifverträge bleiben rechtlich selbstständige Tarifverträge. Die durchgeschriebene Fassung enthält ausschließlich Rechtsnormen für die Anwendungsebene im Außenverhältnis (Arbeitgeber, Beschäftigte, Gerichte etc.).

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages umfasst alle Ärzte, die dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrags unterliegen.
2. Dieser Entgelttarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
3. Der Begriff Arzt im Sinne dieses Tarifvertrags ist geschlechtsneutral.

§ 2 Entgelttabelle

1. Die Höhe des Entgelts für den vollbeschäftigten Arzt beträgt:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	3.985	4.303	4.655		
II	4.938	5.336	5.676	5.903	6.130
III	6.244	6.585	AT		
IV	7.028	AT			

§ 3 Besitzstandszulage

1. Unterschreitet das Tabellenentgelt nach § 2 das dem Arzt für den Monat Juni 2007 zustehende Tabellenentgelt bzw. die individuelle Zwischen- oder Endstufe, erhält der Arzt eine monatliche Zulage (Besitzstandszulage), die mit dem Entgelt auszuzahlen ist.
2. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt nach § 2 und dem dem Arzt für den Monat Juni 2007 zustehenden Tabellenentgelt bzw. der individuellen Zwischen- oder Endstufe.
3. Die Besitzstandszulage vermindert sich bei jedem Stufenaufstieg, einer Höhergruppierung oder sonstigen Erhöhungen von gehaltsbestandteilen um den Erhöhungsbetrag. Die Besitzstandszulage entfällt, wenn das Tabellenentgelt nach § 2 das dem Arzt für den Monat Juni 2007 zustehende Tabellenentgelt bzw. die individuelle Zwischen- oder Endstufe zuzüglich der Besitzstandszulage übersteigt.
4. Die Besitzstandszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 4 Friedenspflicht, Schlichtungskommission

1. Während der Laufzeit des Tarifvertrages und bis Abschluss des Schlichtungsverfahrens besteht absolute Friedenspflicht. Diese gilt auch für bekannte, nicht bekannte oder nach Abschluss dieses Tarifvertrages aufgestellte Forderungen.
2. Nach Kündigung des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen kann jeder Vertragspartner zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die Schlichtungskommission schriftlich anrufen.
3. Die Schlichtungskommission besteht aus dem Vorstand und je drei Beisitzern, die eigenständig von den jeweiligen Tarifvertragsparteien für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Eine Abberufung bzw. Neuberufung ist für die verbleibende Amtsdauer möglich.
4. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Je ein Mitglied wird eigenständig von den jeweiligen Tarifvertragsparteien berufen. Der Vorsitzende wird im gegenseitigen Einverständnis bestellt. Können die Tarifvertragsparteien kein Einverständnis erzielen, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Schlichtungskommission.
5. Mit der schriftlichen Anrufung der Schlichtungskommission sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. Der Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragspartei beizufügen.
6. Soweit zwischen den Parteien keine Einigung über einen Tarifvertrag zustande kommt, finden mindestens drei Schlichtungsgespräche statt. Liegt dann keine Einigung vor beschließt die Schlichtungskommission mit 2/3 Mehrheit einen Schlichtungsvorschlag und unterbreitet diesen den Tarifvertragsparteien schriftlich.
7. Erklärt eine der Tarifvertragsparteien frühestens 10 Kalendertage nach Zugang des Schlichtungsvorschlages schriftlich die Ablehnung, beschließt die Schlichtungskommission mit Mehrheit einen Schlichtungsspruch. Dieser hat die vorgeschlagenen tarifvertraglichen Regelungen ausformuliert und schriftlich zu enthalten und ist den Tarifvertragsparteien schriftlich zuzustellen.
8. Der Marburger Bund verpflichtet sich, über die Annahme des Schlichtungsspruches im Sinne des Abs. 7 eine Urabstimmung unter seinen vom fusionierten Unternehmen beschäftigten Mitgliedern durchzuführen und im Falle der Annahme auf Grundlage des Schlichtungsspruches einen Tarifvertrag abzuschließen.

§ 5 In-Kraft-Treten

1. Der Tarifvertrag tritt in dieser Fassung mit der Eintragung der Verschmelzung der tarifschließenden Unternehmen in das Handelsregister in Kraft. Sollte es bis zum 31.03.2012 nicht zu einer Verschmelzung der tarifschließenden Unternehmen kommen, werden die Änderungen und Ergänzungen des TV-Ärzte/KHW durch den Änderungs-, ergänzungs- und Überleitungstarifvertrag anlässlich der Fusion zur Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH vom 25.08.2011 gegenstandslos.

2. Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31.12.2012**.
3. § 30 (Friedenspflicht, Schlichtungskommission) ist nicht kündbar.